



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. September 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. September 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

Mit der Einführung einer Spartenorganisation wird die Organisationsstruktur der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung grundlegend verändert. Diese Änderung hat grundlegende Auswirkungen auf den Aufbau der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, weil ab dem 1. Januar 2012 eine Verwaltungsebene entfallen und damit die Ämterstruktur durch eine Spartenorganisation ersetzt werden soll. Des Weiteren endet die Gültigkeit des Hessischen Straßengesetzes zum 31. Dezember 2012.

B. Lösung

In § 46 Hessisches Straßengesetz werden die obere und die unteren Straßenbaubehörden zu einer Straßenbaubehörde zusammengefasst. Neben der Verlängerung des Gesetzes und verschiedener redaktioneller Anpassungen werden unter anderem die §§ 29b, 33 und 37 des Hessischen Straßengesetzes geändert. Weiterhin ist es erforderlich, das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung aufzuheben und neu zu fassen.

C. Befristung

Das Hessische Straßengesetz und das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung werden bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

D. Alternativen

Verzicht auf die geplante Spartenorganisation und die damit verbundene Reform der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Durch die Neuorganisation der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung sollen Einsparvorgaben im Landeshaushalt dauerhaft kompensiert werden. Die Verwaltung soll effizienter und schlanker werden. Durch eine Optimierung des Personaleinsatzes sowie die zentrale und direkte Steuerung der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung soll eine gleichmäßige Arbeitsauslastung hergestellt werden. Zudem werden durch den Abbau von hierarchischen Strukturen Schnittstellen abgebaut. Es ist nicht zu erwarten, dass die Neuorganisation zu Mehrkosten führen wird. Im Ge-

genteil: Erforderliche Einsparungen werden insbesondere durch den Abbau von rund 300 Stellen bis zum Jahr 2014 und die Aufgabe des Standorts Frankfurt zum 1. Januar 2013 sowie die Einführung einer zentralen Beschaffung erzielt. Die Ausgaben werden hierdurch langfristig verringert. Die Höhe der einzusparenden Ausgaben ist haushaltsmäßig nur abschätzbar. Bei den in der Tabelle aufgeführten Einsparungen an Personalausgaben (gegenüber 2011) ist zu berücksichtigen, dass von den bis zum Jahr 2014 abzubauenden 300 Stellen bereits in den Jahren 2010 und 2011 150 Stellen eingespart wurden bzw. werden. Nennenswerte Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Es ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Reduzierung des Aufwandes mindestens in der Höhe der Ausgabenverringerung erfolgen wird. Darüber hinausgehende Effekte (z.B. geringere Rückstellungen) können derzeit noch nicht beziffert werden.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2012	Einsparung von ca. 3 Mio. € an Personalausgaben		Einsparung von ca. 3 Mio. € an Personalaufwendungen	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2013 und 2014	Jährliche Einsparungen von ca. 2 Mio. € an Personal- und ca. 2,5 Mio. € an Sachausgaben		Jährliche Einsparungen von ca. 2 Mio. € an Personal- und ca. 2,5 Mio. € an Sachaufwendungen	
Laufend ab Haushaltsjahr 2015	Jährliche Einsparungen von ca. 7 Mio. € an Personal- und ca. 2,5 Mio. € an Sachausgaben		Jährliche Einsparungen von ca. 7 Mio. € an Personal- und ca. 2,5 Mio. € an Sachaufwendungen	

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Es sind keine Auswirkungen ersichtlich.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung wurde berücksichtigt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen für die Kommunen. Insbesondere durch die Änderung des § 37 HStrG sind keine Mehrkosten für die Gemeinden zu erwarten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
"§ 37 Sondernutzung an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen"
 - b) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
"§ 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
2. Dem § 6a wird folgender Satz angefügt:
"Die Bekanntmachung der Entscheidung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden sind."
3. In 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "das Straßen- und Verkehrswesen" durch "den Straßen- und Brückenbau" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "unteren" gestrichen.
5. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Straßenbau" durch die Wörter "Straßen- und Brückenbau" ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Satz 3" durch "Satz 4" ersetzt.
7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)" durch "25. November 2010 (GVBl. I S. 434)" ersetzt.
8. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591)" gestrichen.
9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "(§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)" durch "(§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163))" ersetzt.
10. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe "25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797)" durch "24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)" und die Angabe "21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)" durch "28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)" ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - "a) sich auf Gebiete, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.

¹ Ändert GVBl. II 60-6

7) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), unter besonderem Schutz stehen, oder auf Natur- oder Wasserschutzgebiete auswirkt oder"

- b) In Abs. 7 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter "es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert." ersetzt.

11. § 37 wird wie folgt gefasst:

"§ 37

Sondernutzung an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen

Die Gemeinden können den Gebrauch der Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) abweichend von den Bestimmungen des § 16 durch Satzung regeln."

12. § 46 wird wie folgt gefasst:

"§ 46

Straßenbaubehörden

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium.

(2) Obere Straßenbaubehörde für Bundesfern- und Landesstraßen ist das Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement.

(3) Soweit Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, ist der Kreisausschuss Straßenbaubehörde, soweit Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, ist der Gemeindevorstand Straßenbaubehörde.

(4) Bei sonstigen öffentlichen Straßen, für welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts Träger der Straßenbaulast ist, werden die Aufgaben der Straßenbaubehörde von dem Verwaltungsorgan der juristischen Person des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Ist eine juristische Person des Privatrechts Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen, ist die Straßenbaubehörde nach Abs. 2 zuständig.

(5) Die für den Straßen- und Brückenbau sowie den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann die der obersten Straßenbaubehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf die obere Straßenbaubehörde durch Rechtsverordnung übertragen."

13. In den §§ 48, 50 Abs. 2, 3, 4 Nr. 2 und Abs. 5 sowie in § 54 werden die Wörter "das Straßen- und Verkehrswesen" jeweils durch "den Straßen- und Brückenbau" ersetzt.

14. § 55 wird wie folgt gefasst:

"§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft."

Artikel 2

**Gesetz zur Neuordnung von Behörden der
Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung**

§ 1

(1) Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen mit Dienstsitz in Wiesbaden, die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen mit Dienstsitzen in Bensheim, Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Gelnhausen, Schotten, Dillenburg, Marburg, Fulda, Eschwege, Kassel und Bad Arolsen

sowie das Hessische Amt für Baustoff- und Bodenprüfung mit Dienstsitz in Wetzlar und seine Außenstellen in Kassel und Darmstadt werden aufgelöst.

(2) Es wird eine obere Straßenbaubehörde mit der Bezeichnung "Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement" eingerichtet, die die Aufgaben der in Abs. 1 genannten Behörden wahrnimmt. Die Behörde hat ihren Dienstsitz in Wiesbaden. Die Aufgaben von Planung, Bau, Betrieb und Verkehr werden nach Sparten organisiert.

(3) Außenstellen der oberen Straßenbaubehörde werden an den Dienstsitzen der bisherigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen sowie an dem Dienstsitz des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung in Wetzlar und an seinen bisherigen Außenstellen in Kassel und Darmstadt eingerichtet. Die Außenstelle Frankfurt am Main wird mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst. Die Verkehrszentrale Hessen in Frankfurt am Main/Rödelheim sowie die Aus- und Fortbildungsstätte in Rotenburg/Fulda bleiben als Außenstellen an ihrem Standort erhalten.

(4) Die Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien bleiben an ihren bisherigen Dienstsitzen bestehen und werden den Außenstellen Darmstadt, Dillenburg, Gelnhausen und Kassel als Außenstellen wie folgt zugeordnet:

1. Darmstadt

die Straßenmeistereien Bad König, Beerfelden, Bensheim, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Kessel, Geisenheim, Hofheim am Taunus, Offenbach, Usingen und Idstein sowie die Autobahnmeistereien Idstein, Driedenberg, Rodgau, Rüsselsheim und die Mischmeisterei Darmstadt und Frankfurt am Main,

2. Dillenburg

die Straßenmeistereien Bad Arolsen, Brechen, Dillenburg, Grünberg, Korbach, Bad Wildungen, Frankenberg, Solms, Weilburg, Marburg, Kirchhain, Steffenberg, Alten-Buseck sowie die Autobahnmeistereien Ehringshausen und Reiskirchen,

3. Gelnhausen

die Straßenmeistereien Bruchköbel, Friedberg (Hessen), Nidda, Sterbfritz, Wächtersbach, Grebenhain, Homburg (Ohm), Lauterbach (Hessen), Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Neuhof sowie die Autobahnmeistereien Alsfeld, Fulda und Langenselbold,

4. Kassel

die Straßenmeistereien Borken (Hessen), Espenau, Melsungen, Oberweser, Schwalmstadt, Wolfhagen, Bad Hersfeld, Meißner, Ringgau, Rotenburg a.d. Fulda und Witzenhausen sowie die Autobahnmeistereien Baunatal und Kirchheim sowie die Mischmeisterei Gudensberg.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Beschäftigten des bisherigen Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, der bisherigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und der ihnen zugeordneten Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien sowie des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung als zur oberen Straßenbaubehörde an den bisherigen Dienstsitzen versetzt, soweit hinsichtlich des Dienstortes keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist.

§ 2

Die für den Straßen- und Brückenbau sowie den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung den Zusammenschluss, die Auflösung und die Bildung von Außenstellen sowie die Dienstsitze der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Behörde und ihrer Außenstellen regeln.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 3
Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250, 251)²,
2. die Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 414)³.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Hebt auf GVBl. II 60-38

³ Hebt auf GVBl. II 60-39

Begründung

A. Allgemeines

Die vorgesehenen Organisationsänderungen im Bereich der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung erfordern die Änderung des § 46. Denn durch die vorgesehene Spartenorganisation der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung wird künftig eine Verwaltungsebene entfallen. Diesem Umstand trägt die Änderung des § 46 Rechnung. Als Folge dieser Organisationsänderung wird es künftig anstelle der unteren und der oberen Straßenbaubehörde eine obere Straßenbaubehörde mit der Bezeichnung "Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement" geben. Damit wird aus dem bisherigen dreistufigen ein zweistufiger Verwaltungsaufbau.

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung werden zudem bestehende Fehler beseitigt, die bei dem Vollzug des Gesetzes bekannt geworden sind, sowie redaktionelle Änderungen und eine Anpassung an das Bundesfernstraßengesetz (Änderung des § 33) vorgenommen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Straßengesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 6a Satz 2)

In § 6a ist geregelt, dass über Widmung, Umstufung und Einziehung in einem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann. Nicht eindeutig war, wie in einem solchen Falle die Bekanntmachung zu erfolgen hat. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird nun klargestellt, dass die Bekanntmachung der Entscheidung nach Satz 1 entbehrlich ist, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden sind.

Zu Nr. 3 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3), Nr. 4 (§ 12 Abs. 1 Satz 3) und Nr. 5 (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. So wurde in den §§ 10, 18 die Bezeichnung der obersten Straßenbaubehörde an die Bezeichnung nach dem Beschluss über die einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. April 2009 (GVBl. I S. 140) angepasst.

Zu Nr. 6 (§ 22 Abs. 2 Satz 3), Nr. 7 (§ 26 Abs. 2 Satz 2) und Nr. 8 (§ 29 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 (§ 30 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 10 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 Nr. 3 a)

Wegen umfangreicher redaktioneller Anpassungen wurde Nr. 3 a neu gefasst.

Zu Buchstabe b (Abs. 7)

Die Änderung des Abs. 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Realisierung von planfestgestellten Maßnahmen erfahrungsgemäß länger als zehn Jahre dauern kann. Daher wurde in Anlehnung an § 17c Nr. 1 FStrG die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses um weitere fünf Jahre vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass Planfeststellungsbeschlüsse für die Maßnahmen, die nicht innerhalb der Frist des § 33 Abs. 7 Satz 1 verwirklicht werden können, nicht außer Kraft

treten. Damit wird auch gewährleistet, dass die bisher in ein Projekt investierten Mittel nicht verloren gehen.

Zu Nr. 11 (§ 37)

Mit der vorgesehenen Regelung erhalten die Städte und Gemeinden nun die Möglichkeit, von § 16 abweichende Regelungen für Sondernutzungen auch an Kreis- und Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt zu treffen. Hier- von verspricht sich die Hessische Landesregierung eine Senkung der Informationskosten für die Wirtschaft.

Zu Nr. 12 (§ 46)

Durch die Einführung der Spartenorganisation im Rahmen der Änderung der Organisationsstruktur der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung werden untere und obere Straßenbaubehörde zu einer Verwaltungsebene zusammengefasst. Diesem Umstand trägt die Änderung des § 46 Rechnung. Als Folge dieser Organisationsänderung wird es künftig nur noch eine obere Straßenbaubehörde und die oberste Straßenbaubehörde geben. Damit wird aus dem bisherigen dreistufigen ein zweistufiger Verwaltungsaufbau mit der Folge, dass Abs. 3 (alt) mit der Neufassung entbehrlich geworden ist. Im Zuge der Neufassung des § 46 wurden die Absätze aufeinander abgestimmt und systematisch neu angeordnet. Die Regelung des Abs. 2 (alt) wurde zur besseren Verständlichkeit sprachlich überarbeitet. Die Bezeichnung der obersten Straßenbaubehörde in Abs. 4 (alt) wurde an die Bezeichnung nach dem Beschluss über die einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. April 2009 (GVBl. I S. 140) angepasst. Die Regelung des Abs. 5 (alt) wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nr. 13 (§§ 48, 50, 54)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 14 (§ 55)

Mit dieser Regelung wird die Geltungsdauer des Hessischen Straßengesetzes um weitere fünf Jahre auf das Jahr 2017 verlängert. Wegen redaktioneller Anpassungen wurde die Regelung neu gefasst.

Zu Art. 2 (Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Mit der Neufassung des § 1 wird die beabsichtigte Neuorganisation der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vollzogen. Das durch Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250, 251) eingerichtete Hessische Amt für Baustoff- und Bodenprüfung wird aufgelöst und wie die übrigen aufgelösten Ämter der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung in eine obere Straßenbaubehörde eingegliedert.

In Abs. 1 werden das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und das Hessische Amt für Baustoff- und Bodenprüfung aufgelöst.

In Abs. 2 wird analog zu § 46 Abs. 1 HStrG geregelt, dass es künftig nur noch eine obere Straßenbaubehörde mit der Bezeichnung "Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement" geben wird, die die Aufgaben der in Abs. 1 genannten Behörden wahrnimmt. Zudem wird der Dienstort der Behörde festgelegt. Weiter wird geregelt, dass die Aufgaben nach Sparten organisiert werden.

In Abs. 3 werden die Außenstellen der oberen Straßenbaubehörde an den Standorten der ehemaligen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen, des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung in Wetzlar und an seinen bisherigen Außenstellen in Kassel und Darmstadt eingerichtet. Für die Außenstelle Frankfurt am Main gilt dies nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012. Ab dem 1. Januar 2013 wird diese Außenstelle aufgegeben. Die Aufgaben wurden gem. Abs. 2 der oberen Straßenbaubehörde übertragen. Die Verkehrszentrale Hessen, die bislang dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen zugeordnet ist, bleibt an ihrem bisherigen

Standort in Frankfurt am Main/Rödelheim als Außenstelle erhalten. Dies gilt auch für die Aus- und Fortbildungsstätte Rotenburg/Fulda.

In Abs. 4 werden die Dienstsitze der Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien geregelt. Diese Regelung ist erforderlich, weil diese Meistereien bisher als Außenstellen den ehemaligen Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen zugeordnet waren. Da diese mit der Änderung in Art. 1 Nr. 11 (§ 46 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz) wegfallen bzw. nach Art. 2 Nr. 1 Außenstellen der neuen Straßenbaubehörde werden, war die Zuordnung neu zu regeln und an die Organisationsänderungen anzupassen.

In Abs. 5 ist eine Versetzungsklausel verankert. Da durch die vorgesehenen Änderungen in Art. 1 Nr. 11 und Art. 2 eine neue Organisationsstruktur geschaffen wird, ist es erforderlich, die Bediensteten der bisherigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung sowie der dazugehörigen Außenstellen zu der neuen Behörde mit diesem Gesetz zu versetzen. Hierbei wird klargestellt, dass die Versetzung der Beschäftigten, sofern keine abweichenden Einzelregelungen getroffen sind, zu den bisherigen Dienstorten erfolgt.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Soweit in diesem Gesetz Regelungen über Dienstsitze der oberen Straßenbaubehörde und der Außenstellen erfolgen, ist mit der in § 2 enthaltenen Ermächtigung, den Zusammenschluss, die Auflösung und die Bildung von Außenstellen sowie die Dienstsitze durch Rechtsverordnung zu regeln, der für den Straßen- und den Brückenbau sowie den Straßenverkehr zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Möglichkeit der "Nachregulierung" eröffnet. Mit dieser Regelung wurde die bislang in § 46 Abs. 6 Satz 1 HStrG enthaltene Verordnungsermächtigung in das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung aus Gründen des Sachzusammenhangs übernommen.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Mit dieser Regelung wird die Geltungsdauer des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ab dem 1. Januar 2012 auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Art. 3 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250, 251) wird aufgehoben. Angesichts der notwendigen umfangreichen Neuerungen wird einer Neufassung des Gesetzes (Art. 2) anstelle eines Änderungsgesetzes der Vorzug gegeben.

Die Neufassung des Gesetzes bedingt zudem die Aufhebung der Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 414).

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. September 2011

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch